

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-70/3-1977 Bearbeiter 63 57 11 Durchw.
Döltl 2993

7. Sep. 1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz
über die Staatsprüfungskommission für den
Försterdienst vom 13. Februar 1964, LGBI.Nr.
87, geändert wird.

H o h e r L a n d t a g !

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1964 das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beschlossen. Neben den Bestimmungen über die Errichtung, Zusammensetzung, Einberufung, Angelobung dieser Kommission und der Besorgung ihrer Geschäfte sind darin auch die Entschädigungen für den Vorsitzenden und die Prüfungskommissäre geregelt. Diese Entschädigungen basieren auf der damaligen Prüfungstaxe, die gemäß § 18 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1963, BGBl.Nr.33, mit S 200,-- festgesetzt worden war. Mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1976, BGBl.Nr. 700, wurde dieser § 18 außer Kraft gesetzt und die Prüfungstaxe für die Staatsprüfung für den Försterdienst mit S 250,-- festgesetzt. Das Bundesministerium weist in den erläuternden Bemerkungen darauf hin, daß mit den bald 14 Jahre unverändert gebliebenen Beträgen die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission nicht mehr in zufriedenstellender Weise gedeckt werden könne. Eine Valorisierung in Anlehnung an andere einschlägige Tarifierhöhungen sei daher erforderlich. Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen;

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature